

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorwort

Bevor Sie sich für eine Freizeit oder eine Veranstaltung der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) im Bistum Fulda entscheiden und sich bzw. ihr Kind zu einer Freizeit oder Veranstaltung anmelden, bitten wir Sie, zunächst die hier folgenden Teilnahmebedingungen sorgfältig zu lesen.

Rechtsträger der KjG ist der Verein Jugendwerk St. Michael e.V., vertreten durch den Vorstand.

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen sind verbindlich und gelten für die Freizeiten oder Veranstaltungen der KjG. Für einige Veranstaltungen können zusätzliche Bedingungen maßgeblich sein, die entsprechend bekannt gegeben werden (Besondere Vertragsbedingungen).

1) Allgemeines

Alle Freizeiten und Veranstaltungen werden von pädagogischen Mitarbeiter/innen verantwortlich geleitet.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sowie bei unter Betreuung stehenden Volljährigen benötigen wir die Unterschrift der Personensorgeberechtigten. Die in der Ausschreibung genannten Altersangaben der Teilnehmer/innen sind unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Teilnahme ist das Alter, das zum Zeitpunkt des Beginns der Veranstaltung erreicht ist.

Mitglieder BDKJ getragener Verbände erhalten für Veranstaltungen einen eigenen, besonders günstigen Preis. Geschwisterkinder erhalten bei der Teilnahme an einer Ferienfreizeit oder eines Wochenkurses 5% Ermäßigung ab dem 2. Geschwisterkind. Die Regelung gilt nur bei der Teilnahme an o.g. Veranstaltungen innerhalb des gleichen Ferienzeitraumes.

Inhaber der JuLeIcA erhalten auf alle Veranstaltungen, die länger als vier Tage dauern ebenfalls eine Ermäßigung von 5%. Einzelne Rabatte sind nicht miteinander kombinierbar.

2) Anmeldung

Anmeldungen zu allen Freizeiten und Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen und sind damit verbindlich (per E-Mail, Online-Formular, Fax oder Post). Anmeldeformulare sind unter anderem im Veranstaltungsheft abgedruckt. Eine Abgabe der Anmeldung ist ab Ausschreibung der Veranstaltung möglich.

Für die Teilnahme an den gewünschten Freizeiten und Veranstaltungen bzw. Kursen ist die Reihenfolge der Anmeldung (Datum des Eingangs) maßgeblich. Der/die Teilnehmer/in (bzw. der Personensorgeberechtigte) bestätigt mit der Anmeldung zugleich, dass er/sie die im Freizeiten- und Veranstaltungsheft ausgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt (z.B. Alter). Die nach Erreichen der maximalen Teilnehmerzahl eingehenden Anmeldungen werden auf eine Warteliste gesetzt. Kann ein/e angemeldete/r Teilnehmer/in aus einem wichtigen Grund (Krankheit, Beruf, etc.) nicht an der Fahrt teilnehmen, so erfolgt die Ergänzung der Teilnehmerzahl nach der Reihenfolge der Warteliste.

Die Personensorgeberechtigten übertragen für die Dauer der Freizeit oder Veranstaltung ihre Aufsichts- und Erziehungsgewalt auf die Leitung der Freizeit bzw. Veranstaltung. Diese kann davon ausgehen, dass der/die Teilnehmer/in entsprechend Alter und Reife in der Lage ist, einen Teil der Verantwortung bezüglich der Gruppe, Umgang mit Sachwerten usw. selbst zu tragen. Die Personensorgeberechtigten haben für die Zeit der Freizeit oder Veranstaltung eine Anschrift zu hinterlassen, unter der sie oder eine Vertrauensperson in Notfällen zu erreichen sind.

3) Vertragsschluss und Zahlung

Der/die Teilnehmer/in erhält eine Anmeldebestätigung. Mit Erhalt dieser ist die Zahlung des Kostenbeitrages zu leisten.

Der Kostenbeitrag muss bis spätestens vier Wochen vor Freizeit- bzw. Veranstaltungsbeginn auf dem Konto des Veranstalters (Jugendwerk St. Michael, KjG Fulda) bei der Bank für Kirche und Caritas, IBAN: DE06472603070022023000, BIC: GENODEM1BKBC unter Angabe der genauen Bezeichnung der Veranstaltung oder Freizeit eingegangen sein. In der Regel erhalten die Teilnehmer/innen genauere Informationen zur Veranstaltung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen vor der Veranstaltung.

Die Höhe der Kostenbeiträge ist u.a. kalkuliert unter Einbeziehung der Förderung durch öffentliche Mittel. Der Veranstalter behält sich von daher vor, bei Streichung oder Kürzung dieser Mittel, den fehlenden Betrag nachträglich auf die Teilnehmer/innen umzuliegen oder die Veranstaltung abzusagen; dem/der Teilnehmer/in steht in diesem Fall ebenfalls ein besonderes Kündigungsrecht zu.

4) Leistungen

Der Teilnehmerbeitrag beinhaltet in der Regel folgende Leistungen:

Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung, Betreuung durch geschultes Personal, Kosten für den Verbrauch von Werk- und Bastelmaterial, Kosten für Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Programmgestaltung.

Während der Veranstaltung bzw. Freizeit erforderlich werdende Programmänderungen bleiben vorbehalten und können ggf. durch die jeweiligen Leitungspersonen im vorgegebenen Kostenrahmen gleichwertig vorgenommen werden. Von den Teilnehmer/innen wird entsprechend ihrer Möglichkeiten eine aktive Mitgestaltung und ein Mittragen der Freizeit oder Veranstaltung erwartet (Eingliederung in das Gruppengeschehen, Motivation für gemeinsame Programmgestaltung, Anerkennung und Folgeleistung der Anweisungen der Leitungspersonen). Die Übernahme täglich anfallender Aufgaben (Tischdienst, Spülen, etc.) ist erforderlich. Das sonstige Programm wird innerhalb der Gruppe abgesprochen.

5) Alter

Die Teilnehmer/innen müssen bei Antritt der Fahrt dem angegebenen Alter entsprechen. Abweichungen sind im Einzelfall nur nach vorheriger Absprache zulässig.

6) Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung bzw. Freizeit in Folge nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der/die Teilnehmer/in den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich im Übrigen aus dem Gesetz (§ 651 BGB).

7) Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

Der Veranstalter kann bis zu zwei Wochen vor Freizeiten bzw. Veranstaltungen vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmer/innenzahl nicht erreicht wird.

Der Veranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur zulässig, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Freizeit bzw. der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen über eine Nichtdurchführung der Veranstaltung aufgrund Nichterreichens der Teilnehmer/innenzahl bzw. höherer Gewalt zu benachrichtigen. In diesem Fall wird der Kostenbeitrag zurückgezahlt. Weitergehende Ansprüche an den Veranstalter bestehen nicht.

8) Rücktritt bzw. Abmeldung

Die Teilnehmer/innen können jederzeit vor Beginn der Freizeit oder Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären (per E-Mail, Fax oder Post).

Tritt der/die Teilnehmer/in vom Vertrag zurück oder die Freizeit bzw. Veranstaltung nicht an, so kann der Veranstalter als Entschädigung den Kostenbeitrag unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Leistungen verlangen.

Bei Abmeldung von Teilnehmer/innen, für die eine schriftliche Anmeldung vorliegt, werden zwischen sechs und drei Wochen vor Beginn der Freizeit oder Veranstaltung 20%, danach 50% des Kostenbeitrages als Stornogebühren erhoben. Bei weniger als einer Woche vor Beginn der Maßnahme beträgt die Gebühr 80%.

Dem/der Teilnehmer/in bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

Wenn der Platz von Seiten des/der Teilnehmer/in an eine den Anforderungen der Veranstaltung entsprechende Ersatzperson weitervermittelt werden kann, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

9) Nichtteilnahme ohne Abmeldung / Vorzeitiges Verlassen der Freizeitgruppe

Im Falle einer Nichtteilnahme ohne vorherige Absage oder eines vorzeitigen Verlassens der Freizeitgruppe werden 90% des Kostenbeitrages als Gebühr erhoben. Dem/der Teilnehmer/in bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

Muss ein/e Teilnehmer/in aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen (z.B. Heimweh, Krankheit, Ausschluss durch eigenes Verhalten) die Gruppe vorzeitig verlassen, so haben die Personensorgeberechtigten zusätzlich die Kosten für die gesonderte Rückfahrt zu tragen. Muss eine Betreuungsperson den/die Teilnehmer/in begleiten, so müssen auch die Kosten für diese Person in voller Höhe getragen werden.

10) Haftungsbeschränkung

Freizeitmaßnahmen sind nie ohne Risiko durchzuführen. Deshalb erfolgt die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Freizeit grundsätzlich auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Die vertragliche Haftung auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Teilnehmer/innenbeitrages beschränkt, soweit ein Schaden des/der Teilnehmer/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt wurde. Die Haftungsbeschränkung auf den dreifachen Teilnehmer/innenbeitrag gilt auch, soweit der Veranstalter für einen dem/der Teilnehmer/in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers (z.B. Busunternehmen, Unterkunft, Verpflegung, Schifffahrtsunternehmen, usw.) verantwortlich ist.

Der/die Teilnehmer/in verzichtet, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen möglich, auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit gegen Betreuungspersonen, andere Teilnehmer/innen oder den Veranstalter, falls der jeweilige Schaden nicht durch die bestehende Haftpflichtversicherungen abgedeckt ist.

11) Schadensfälle

Für Schäden, die ein/e Teilnehmer/in während einer Veranstaltung verursacht, haftet sie/er bzw. die Personensorgeberechtigten im rechtlich zulässigen Rahmen.

12) Vertragsobligationen und Hinweise

Sollte die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht werden, hat der/die Teilnehmer/in gegenüber der Leitungsperson oder dem Veranstalter einen aufgetretenen Mangel während der Veranstaltung anzuzeigen und ihm eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einzuräumen. Erst danach darf er/sie selbst Abhilfe schaffen.

Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche müssen innerhalb eines Monats nach Veranstaltungsende beim Veranstalter geltend gemacht werden. Die vorgenannten Ansprüche verjähren in einem Jahr nach dem vertraglichen Veranstaltungsende. Für Unfälle, die durch Leichtsinn, grobe Fahrlässigkeit, höhere Gewalt oder Übertretung der Regelungen/Absprachen innerhalb der Gruppe eintreten, kann eine Verantwortung seitens der Leitung und des Veranstalters nicht übernommen werden.

13) Hinweise über die Gewährung einer Beihilfe

Einkommensschwachen Familien kann oftmals eine Beihilfe gewährt werden. Weitere Auskünfte erhalten Sie z.B. bei ihrem Jugendamt des Landkreises oder der Stadt. Auch ein Solidaritätsfond der KjG Fulda besteht und kann angefragt werden.